



Steuerverwaltung

▷ Abteilung Juristische Personen

► **Veranlagung**

Peter Stebler, Büro 563
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 97 72
Sekretariat +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 66 55
E-Mail peter.stebler@bs.ch
Internet www.steuerverwaltung.bs.ch

Wikimedia CH - Verein zur Förde-
rung Freien Wissens
Herrn Michael Bimmler
8008 Zürich

Basel, 29. August 2008

"Wikimedia CH – Verein zur Förderung Freien Wissens", Zürich - Ihre Anfrage vom 26. August 2008 betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrter Herr Bimmler

Wir kommen auf Ihr Gesuch um Steuerbefreiung für Ihre Institution zurück und teilen Ihnen mit, dass sich - da Ihr Verein weder eine persönliche noch eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt begründet - eine eigentliche Steuerbefreiung durch unsere Behörde erübrigt.

Gerne bestätigen wir Ihnen aber, dass wir Ihren Verein als gemeinnützig einstufen und dass aus diesem Grunde Zuwendungen an das Hilfswerk von im Minimum CHF 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 a DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 20 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 20 % der steuerbaren Reingewinne begrenzt.

Änderungen der Vereinsstatuten oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Stadt

Peter Stebler

Anhang: Gesetzesbestimmungen

Gesetzliche Bestimmungen zur Steuerbefreiung von juristischen Personen mit öffentlicher, gemeinnütziger oder religiöser Zwecksetzung und zum Abzug von Zuwendungen

Kantonales Steuergesetz (StG)

Steuerbefreiung

§ 66. Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:

f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

g) die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 113. Von der Grundsteuer ausgenommen sind die Grundstücke:

c) der nach § 66 lit. f und g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit sie ausschliesslich und unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen.

§ 114. ²Die Grundsteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Wertes für Grundstücke:

b) von den gemäss § 66 lit. c bis g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit deren Grundstücke nicht nach § 113 von der Grundsteuer ausgenommen sind.

§ 120. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:

b) die im Sinne von § 66 steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen und juristischen Personen; solche mit Sitz ausserhalb des Kantons jedoch nur, soweit Bundesrecht eine Befreiung vorsieht oder eine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

² Der Regierungsrat kann Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

[Grundstückgewinnsteuer: Juristische Personen mit öffentlicher, gemeinnütziger oder religiöser Zwecksetzung im Sinne von § 66 Abs. 1 lit. f und g sind von der Grundstückgewinnsteuerpflicht nicht ausgenommen.]

Spendenabzug

§ 33. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

b) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die diese Limite von 10 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.

§ 70. Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Zuwendungen bis zu 10 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 10 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären.

Kantonale Steuerverordnung (StV)

§ 122. Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung einzureichen.

² Die Anerkennung der Steuerbefreiung wird in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, eine Ablehnung mittels einer einsprachefähigen Verfügung.

³ Die Steuerbefreiung entbindet die juristische Person nicht von ihren Mitwirkungspflichten. Sie hat anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die entsprechenden Jahresrechnungen einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften über die Abgabe der Steuererklärung und das Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss.

⁴ Die Steuerbefreiung kann für jede Steuerperiode neu überprüft werden. Sie dauert stillschweigend fort, wenn sie von der Steuerverwaltung nicht innerhalb eines Jahres seit Abgabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens mittels schriftlicher Verfügung aufgehoben wird.

⁵ Die Steuerbefreiung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Die Aufhebung gilt für die Steuerperioden, für die der Fragebogen nicht oder vor nicht länger als einem Jahr abgegeben worden ist. Die Aufhebung gilt rückwirkend für frühere Steuerperioden, wenn die Verhältnisse, die zur Steuerbefreiung berechtigten, dahingefallen sind und dies der Steuerverwaltung verschwiegen worden ist. Die Durchführung eines Nachsteuer- oder Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerbefreiung

Art. 56 Von der Steuerpflicht sind befreit:

g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

h. juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Spendenabzug

Art. 33a¹ Freiwillige Leistungen

Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c).

Art. 59 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c.¹ die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c);

¹ Neu durch BG vom 8. Okt. 2004 (Stiftungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4545 4549; BBl 2003 8153 8191).